

10. XI. 1915

10
45

Bestimmungen über rohe Häute und Felle.

Ab. Berlin, 9. November. (Drahtbericht.)
 Amtlich. Mit dem 10. November 1915 treten an-
 stelle der bisherigen Bestimmungen über die Be-
 beschlagnahme von Großviehhäuten Änderungen
 der Bekanntmachung betreffend die Beschlag-
 nahme, Behandlung, Verwendung und Melde-
 pflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft,
 die den Handel mit Häuten und Fellen in ein-
 schneidender Weise regeln. Durch diese Bekannt-
 machung werden alle im Inland gefalle-
 nen Großviehhäute und Kalbfelle,
 die ein bestimmtes Gewicht erreichen,
 beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme
 ist jedoch ihre Veräußerung und Liefe-
 rung an bestimmte Abnehmer zugelassen.
 Die Regelung des zugelassenen Handels mit
 Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige, die bis-
 her auf Grund der Bekanntmachung vom 22. No-
 vember 1914 bestand. Die endgültige Sammel-
 stelle des beschlagnahmten Gefälles ist die
 Deutsche Rohhaut A.-G. Berlin, während die
 Kriegsleder A.-G. in Berlin seine Verteilung an
 die Gerbereien vorzunehmen hat. Als Änder-
 ung in dem bisherigen Zustande kommt insbe-
 sondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht
 Mitglied einer Häuteverwertungsvereinigung ist,
 an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern
 darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem
 1. 8. 1914 geliefert hat, daß Händler, deren monat-
 licher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht über-
 steigt, außer an einen zugelassenen Großhändler
 auch an einen anderen Händler verlaufen dürfen,
 und daß der unmittelbare Anlauf von Häuten
 durch eine Gerberei von einem Schlächter, der
 bisher in gewissem Umfange zulässig war, in
 keinem Falle mehr statthaft ist. Die Veräuße-
 rungserlaubnis der beschlagnahmten Häute und
 Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vor-
 schriften geknüpft, die für die Behandlung der
 Häute und Felle aufgestellt sind, und insbesondere
 eine schnelle Weiterleitung des beschlag-
 nahmten Gefälles durch die am Häutehandel be-
 teiligten Kreise bezwecken.

Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekannt-
 machung gegenüber dem bisherigen Zustand be-
 steht auch darin, daß von der Veräußerungs-
 erlaubnis innerhalb einer bestimmten
 Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer
 diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist
 unterläßt, unterliegt der Meldepflicht über die in
 seinem Besitz befindlichen Häute und Felle an die
 Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für
 Leder und Lederrohstoffe in Berlin. Es darf
 angenommen werden, daß gegenüber einer
 unberechtigten Ansammlung von Häuten oder
 Fellen von dem Rechte der Enteignung Gebrauch
 gemacht wird. Die Ablieferung und Verwendung
 des aus militärischen Schlachtungen sowie aus

den besetzten feindlichen Gebieten und aus den
 Stappen- und Operationsgebieten stammenden
 Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt.
 Der Bezug derartigen Gefälles ist jedenfalls nur
 von der Kriegsleder-A.-G. erlaubt. Besondere
 Bestimmungen gelten für die aus dem neu-
 tralen Ausland eingeführten Häute
 und Felle. Sie sind nicht beschlag-
 nahmt; ihre Besitzer unterliegen aber der
 Pflicht zur Meldung und Lager-
 buchführung. Ueber Ausnahmen von den
 Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wort-
 laut bei der Polizeibehörde eingesehen werden
 kann, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
 Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Ber-
 lin W., Verlängerte Hedemannstraße Nr. 9/10, zu
 befinden.